

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen**

Enthält: die im Jahre 1802 wegen Einführung der vierzehn Klassen des Papier-Stämpels für Schriften und Urkunden ... erflossenen Anordnungen, die dießfälligen Patente vom 5. und 15. Oktober 1802, und die diesen Patenten bis zum Jahre 1818 nachgefolgten Verordnungen

**Schwarz von Schwarzwald, Ignaz Dominik**

**1818**

Dritte Abtheilung

## Dritte Abtheilung.

Nachträgliche Verordnungen zu dem Patente vom 5. Oktober 1802, die Stämpfung der Karten und Kalender betreffend, bis zum Jahre 1816.

---

349.

Nro.  $2\frac{8702}{342}$ . vom 13. Oktober 1802. Bey Kalendern ist überhaupt auf keine Form zu sehen, sondern der Inhalt derselben verlässlich zu arbitriren und nach dieser die Klasse des Stämpels, und die dafür zu bezahlen kommende Stämpel = Taxe zu bestimmen.

350.

Verordnung der N. Oe. Landes = Regierung vom 2. Jänner 1803. Die im Jahre 1802 bereits für das Jahr 1803, mithin vor Wirkung des neuen Stämpelpatents mit dem alten klassenmäßigen Stämpel versehenen Kalender dürfen nicht in Strafanspruch gezogen, und vermög Hofkammer = Dekret vom 13. Jänner 1803 dürfen die mit dem alten Stämpel versehenen Kalender und Karten nicht mit dem neuen Stämpel versehen werden. Siehe Nro. 366.

351.

Nro.  $1\frac{808}{270}$ . vom 13. Jänner 1805. Die aus Ungarn, Triest, Tyrol und Border = Oesterreich, in die übrigen dem Stämpel = Gefälle unterliegenden Länder eingeführt werdenden Karten müssen ebenfalls so wie derley Zeitungen mit den inländischen

Stämpelklassen bezeichnet, und so auch die mit derselben Einschwärzung betretenen Parteyen auf die nämliche Art behandelt werden.

352.

Nro.  $\frac{7238}{1175}$ . vom 31. März 1803. Für Karten und Kalender, welche nach dem Patente konfisziert werden, hat die Partey außer dem Strafbetrag keine Stämpelgebühr zu bezahlen. Die Karten sollen gegen vorschußweise Bezahlung der Gebühr aus der Kontreband-Kassa gehörig gestämptelt, verkauft, und der dafür eingegangene Betrag nach Abzug der Stämpelgebühr mit dem Strafbetrag nach der Vorschrift des 57. §. des Patents vertheilet werden.

353.

Nro.  $\frac{7239}{1175}$ . vom 31. März 1803. In Fällen, wo die Strafbeträge nicht erleget, sondern körperlich abgedienet werden, ist der eingelöste Betrag der Karten und Kalender nach Abzug der Stämpelgebühr ganz den Apprehendenten zu erfolgen. Wären die Kalender wegen vorgerückter Jahreszeit nicht zu verkaufen, so ist den Apprehendenten die Einbringungs-Belohnung nach der Ausmaß für körperlich bestrafte Tabakschwärzer zu verabsolgen.

354.

Nro.  $\frac{23120}{1783}$ . vom 18. August 1803. Die ökonomisch-patriotische Gesellschaft zu Prag habe ihren für das Jahr 1814 herausgebenden Kalender der Stämplung zu unterziehen. Siehe Nro. 364.

355.

Nro.  $\frac{27535}{2192}$ . vom 6. Oktober 1803 und Nro.  $\frac{1263}{912}$ . vom 4. April 1805. Die A. B. C. und die im allerkleinsten Formate gefertigten Kinder-Karten zum spielen für Kinder, unterliegen keinem Stämpel.

356.

Nro.  $\frac{30653}{2584}$ . vom 27. Oktober 1803. Die Kalender sollen nebst der Fassion gebunden, oder gefalzt zur Stämplung gebracht, die Titelblätter allein aber, und der ungebundene erste Bogen zurück gewiesen werden. Siehe Nro. 368.

357.

Nro.  $\frac{31283}{2702}$ . vom 10. November 1803 und Nro.  $\frac{1135}{72}$ . vom 10. Jänner 1805. Jenen Kapuziner- und Franziskaner-Klöstern, welche nicht dotirt sind, können, und zwar einem jeden Geistlichen Ein Direktorium und Ein Wandkalender, dann für jedes Kloster noch insbesondere drey Kalender in Quart, unentgeltlich gestämpt werden.

358.

Nro.  $\frac{11148}{1081}$ . vom 12. April 1804. Inländische Kalender, worin die Genealogie des regierenden durchlauchtigsten Hauses Oesterreich allein enthalten ist, sind mit jenem Stämpel zu bezeichnen, wozu selbe nach der bloßen Verschiedenheit ihres Formats und Inhalts sonst gehört hätten, wenn diese Genealogie darin nicht erschienen wäre.

359.

Nro.  $\frac{4535}{4000}$ . vom 5. July 1804. Die bloß zur Haus- und Wirthschafts-Anleitung dienenden, sogenannten hundertjährigen Hauskalender, wenn sie nicht zugleich den förmlichen Zeitkalender, und die jährlich abwechselnden Zeitrechnungen enthalten, haben dem Stämpel nicht zu unterliegen.

360.

Nro.  $\frac{23339}{2145}$ . vom 19. July 1804. Wenn schon

abgenützte, ungestämpelte Karten, die gar keinen Werth mehr haben, von dem Gefälls = Personale allein apprehendiret werden, und die betretene Partey die verwirkte Strafe nicht erlegen könnte, so habe dieses Personale auf eine besondere Belohnung keinen Anspruch; geschieht aber die Anzeige, und die Betretung von andern in Gefälls = Diensten nicht angestellten Personen, so kann diesen eine angemessene, und mäßige Belohnung aus dem Gefälle ertheilet werden.

361.

Nro.  $2\frac{5}{2}\frac{8}{3}\frac{6}{5}\frac{6}{8}$ . vom 9. August 1804. Ausländische Spielfarten <sup>1)</sup>, wenn sie im Handel betreten werden, gehören als eine einzuführen verbotene Waare, nie zur Amtshandlung der Stämpelbehörden, sondern müssen, wenn sie auch von dem Tabak = und Stämpelgefälls = Aufsichts = Personale apprehendiret werden, der Bankal = Zoll = Administration als Corpus Delicti in natura übergeben werden, welche hierüber allein die Untersuchung zu pflegen, und die Notion zu schöpfen hat.

Es darf sich daher die Tabak = und Stämpel = Gefällen = Behörde diesfalls in keine Entscheidung einlassen.

Was aber die Kalender betrifft, so gebühret, wenn selbe von dem Bankal = Zoll = oder von dem Tabak = und Stämpelgefällen = Personale ungestämpelt betreten werden, die ganze Amtshandlung und Notionirung lediglich den Tabak = und Stämpel = Gefälls = Behörden ausschließend, und müssen derley Kalender ohne weiters dahin zur Amtshandlung abgegeben werden, folglich haben die Bankal = Zoll = Administrationen diesfalls keinen weiteren Einfluß.

<sup>1)</sup> Nachdem es erlaubt ist, Karten aus Ungarn einzuführen, so kann obiges Dekret hierauf nicht angewendet werden, sondern solche sind nach dem 56. Patent §. zu behandeln. Hofdekret Nro.  $5\frac{8}{5}\frac{8}{0}\frac{1}{2}$ . vom 21. Hornung 1805.

362.

Nro.  $11\frac{263}{912}$ . vom 4. April 1805. Inländische Almanache, wenn sie auch keinen Kalender beigelegt, oder beigegeben haben, unterliegen nach dem Patente dem Stämpel.

363.

Nro.  $1\frac{4674}{1202}$ . vom 2. May 1805. Die auf ein gewöhnliches Piquetspiel sich nur beziehenden, aber gleich den Frag- und Antwortkarten, ganz mit Sprüchen angefüllten Karten haben außer der Zahl und Form mit förmlichen Spielfarten nichts gemein, und sind dem Stämpel nicht zu unterziehen.

364.

Nro.  $2\frac{040}{114}$ . vom 6. Hornung 1806 und Nro.  $2\frac{0228}{1585}$ . vom 25. Juny 1807. Der Wirthschafts- und Manipulations-Kalender der patriotischen Oekonomie-Gesellschaft in Böhmen soll unentgeltlich klaffenmäßig gestämpelt werden; jedoch dürfe sich diese Gesellschaft die Aufdrückung ihres eigenen Siegels nicht erlauben. Siehe 354.

365.

Nro.  $2\frac{3620}{1871}$ . vom 7. August und Nro.  $2\frac{8888}{320}$ . vom 18. September 1806. Dem Buchhändler in Wien Augustin Gräffer seye die für seinen Militär-Almanach unterm 2. März 1790 ertheilte Stämpel-Befreyung, so lange besagter Almanach dieselbe Form behält, auch fernerhin zuzustehen.

366.

Nro.  $3\frac{1232}{2403}$ . vom 30. Juny und Circulare vom 24. September 1807. Alle mit dem alten Stämpel noch bezeichneten Spielfarten müssen binnen 3. Monaten nach Patents §. 47. zur unentgeltlichen Stämpel-

lung vorgelegt, sonach aber gemäß §. 49. behandelt werden <sup>1)</sup>). Siehe Nro. 350.

367.

Nro.  $2\frac{245}{1708}$ . vom 9. July 1807 und Nro.  $3\frac{3305}{2500}$ . vom 8. Oktober 1807, dann Nro.  $3\frac{7855}{1820}$ . vom 20. Dezember 1810. Die in Form einer Visitkarte verkauften Kalender unterliegen der Stämplung, und als simple Zeitkalender dem Stämpel zu 3 kr.; eben so der Briefkalender den der Musikalienhändler Joseph Eder in Wien verlegt.

368.

Nro.  $2\frac{8176}{2173}$ . vom 27. August 1807. Die Kalender können ungesalzet, und ungebunden zur Stämplung gebracht werden. Siehe Nro. 356.

<sup>1)</sup> Durch ein früheres Hofdekret vom 19. Oktober 1806 Nro.  $3\frac{2248}{2590}$ . war die öftere unvermuthete und wiederholte Untersuchung der Kartenvorräthe angeordnet.